

## Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG): Vernehmlassungsverfahren

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Hebammenverband

Abkürzung der Firma / Organisation : SHV

Adresse : Rosenweg 25c, 3007 Bern

Kontaktperson : Andrea Weber

Telefon : 031 332 63 40

E-Mail : a.weber@hebamme.ch

Datum : 12.9.2018

#### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. September 2018** an folgende E-Mail Adresse:  
[abteilung-leistungen@bag.admin.ch](mailto:abteilung-leistungen@bag.admin.ch)
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG):  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht</b>	<b>3</b>
<b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen</b>	<b>6</b>
<b>Weitere Vorschläge</b>	<b>8</b>
<b>Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:</b>	<b>9</b>

## Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SHV	<p>Der Schweizerische Hebammenverband (SHV) begrüsst grundsätzlich die Absicht, eine einheitliche Finanzierung von ambulanten und stationären Behandlungen (EFAS) einzuführen. Den dazu von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) unterbreiteten Vorentwurf lehnt er jedoch ab.</p> <p>Wir stützen uns dabei auf die Einschätzungen und Stellungnahmen des Schweizerischen Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) und des Schweizerischen Verbandes der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen (SVBG):</p>
SHV	<p>Eine Dämpfung des Prämienwachstums kann nicht erwartet werden</p> <p>Zwar ist es richtig, eine einheitliche Finanzierung als Massnahme mit Potenzial zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen zu betrachten, da sie zur Beseitigung von Fehlanreizen beitragen kann. Die Kommission konzentriert sich bei der Ausgestaltung aber einseitig auf eine rechnerische Umverteilung von Mitteln von den Kantonen zu den Versicherern. Andere zentrale Faktoren insbesondere medizinischer und politischer Natur werden ausser Acht gelassen.</p> <p>Zwei grosse Kostentreiber im schweizerischen Gesundheitssystem, nämlich die Fehlanreize im Zusammenhang mit Tarifstruktur und Tariffhöhe (TARMED ambulant und DRG stationär) werden in der vorgeschlagenen Reform nicht angetastet. Die blosser Umleitung eines fixen Betrags an Steuergeldern würde hingegen kaum Fehlanreize korrigieren und deshalb auch die Leistungsverlagerung von stationär zu ambulant nicht wesentlich beeinflussen.</p>
SHV	<p>Kostenbeteiligung der Patienten im stationären Bereich steigt</p> <p>Versicherte müssen neben den Prämien zusätzlich über Franchise, Selbstbehalt und Spitalkosten (CHF 15.- pro Tag) direkt an die Kosten ihrer Behandlung beitragen. Heute wird diese Kostenbeteiligung nur auf dem, von den Krankenkassen finanzierten, Teil erhoben. Neu würden die Kassen sämtliche Leistungen zu 100% vergüten und deshalb auch die Kostenbeteiligung auf den vollen Betrag der Leistung einfordern. Der erläuternde Bericht zur Vorlage geht nicht auf diese Thematik ein.</p>
SHV	<p>Zusätzliche Belastung der Prämienzahler durch Besserstellung der Nicht-Listenspitäler</p> <p>Die Kantone definieren heute mit den Spitallisten jene Spitäler und Kliniken, für die sie bei stationären Eingriffen 55% der Kosten übernehmen. Die Krankenkassen haben ihrerseits die Freiheit, Verträge mit Nicht-Listenspitälern abzuschliessen, dafür dürfen aber aus der Grundversicherung, wie bei Listenspitälern, nur 45% der medizinischen Kosten übernommen werden. Der Rest wird über Zusatzversicherungen oder durch Selbstzahlungen der Patienten übernommen.</p>

## Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG): Vernehmlassungsverfahren

	<p>Die Vorlage der SGK-NR sieht eine Erhöhung des Beitrags aus der Grundversicherung auf 74.5% vor. Diese 30%ige Erhöhung würde die Attraktivität der Vertragsspitäler (die nicht auf der kantonalen Spitalliste stehen) ungemein erhöhen. Die Grundversicherer müssten diese Zusatzkosten übernehmen. Zusatzversicherungen könnten dadurch wieder attraktiver werden.</p>
SHV	<p>Die Rolle der Kantone als Steuerungsorgan der Gesundheitsversorgung wird massiv geschwächt</p> <p>Da die Krankenversicherer als Monist festgelegt werden sollen, und zudem Mehrheitsfinanzierer sind, steigt ihre Macht in sämtlichen Tarifverhandlungen. Der Schweizerische Hebammenverband führt seit über 3 Jahren Verhandlungen auf der Tarifstruktur Ebene. Während dieser Zeit hat es viele Phasen der Stagnation gegeben, da die Kassenverbände ihre Machtposition ausnutzen um den Verhandlungspartner durch taktische Zeitverzögerungen unter Druck zu setzen. Tarifverhandlungen sind personal- und kostenintensiv und kleine Berufsverbände im Gesundheitswesen mit einem beschränkten Budget können sich bereits jetzt schon fast nicht mehr gegen diese Übermacht der Krankenkassenverbände zur Wehr setzen.</p>
SHV	<p>Gegen eine Vereinfachung der Vergütung ist im Grundsatz nichts einzuwenden.</p> <p>Der Entwurf der SGK-NR ist jedoch so ausgestaltet, dass die Steuerungskompetenz von den Kantonen in Richtung Krankenkassen verlagert wird. Die Kantone müssten Steuergelder in der Höhe von rund 8 Milliarden Franken (25.5%) den Versicherern überweisen, ohne das Leistungsangebot und die Qualität noch massgeblich beeinflussen zu können. Dem SHV ist die Qualitätssicherung sehr wichtig. Er sieht die Kantone als Verantwortliche für die Steuerung der Grundversorgung in der Pflicht, sich zusammen mit den jeweiligen Berufsverbänden für die Qualitätssicherung einzusetzen. Dazu braucht es dementsprechende Kontrollinstanzen. Durch die Überweisung von Steuergeldern in der Höhe von rund 8 Milliarden Franken an die Versicherer kann der Kanton seine Aufgabe als Kontrollinstanz des Leistungsangebotes und der geforderten Qualität nicht wahrnehmen. Der SHV hat während den Tarifverhandlungen mit den Krankenkassen die Erfahrung gemacht, dass die Versicherer die Qualitätskontrolle nicht wahrnehmen können, dazu fehlen die entsprechenden Kontrollinstanzen, resp. der Wille bei den einzelnen Versicherern nur schon bei der Grundkontrolle der Rechnungen z.Bsp. das obligatorisch zugehörige Vertragswerk, welches zu jeder ZSR-Nummer hinterlegt werden muss, zu kontrollieren. Ist ein Leistungserbringer nicht Mitglied des entsprechenden Berufsverbandes und tritt, um Leistungen (im Falle des SHV) zulasten der OKP abrechnen zu können, dem Krankenkassenverband bei, der dies zulässt, fällt jegliche Qualitätskontrolle weg, da solche Leistungserbringer ausserhalb der Qualitätskontrolle der Berufsverbände agieren und der Krankenkassenverband keine Kontrollmechanismen (bis jetzt) vorsieht.</p>

## Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG): Vernehmlassungsverfahren

	<p>Der postulierte positive Effekt zur Förderung integrierter Versorgungsmodelle wird insbesondere für die Pflege kaum eintreten</p> <p>Die Tarifsysteme TARMED für den ambulanten Bereich und DRG (und weitere Pauschalsysteme wie TARPSY) für den stationären Bereich bleiben unverändert. Weil die Vorlage die Pflegefinanzierung ausschliesst, kann demzufolge kein positiver Effekt auf die bessere Zusammenarbeit mit den verschiedenen Pflegesettings (Ambulante Pflege, Pflegeheim, Spital, Klinik, Reha) erwartet werden.</p> <p>Die Kantone müssten laut Entwurf die Steuerung und Koordination an die Kassen abgeben und hätten kaum noch die Möglichkeit selbst Modelle der integrierten Versorgung zu entwickeln und zu steuern. Qualität und Effizienz von Modellen der integrierten Versorgung hängen stark davon ab, wer für die Koordination zuständig ist. Aus Sicht des SHV müssen Patientensicherheit und Versorgungsqualität das primäre Ziel jedes Modells im Gesundheitswesen sein. Falls Krankenkassen allein für die Entwicklung und Steuerung solcher Modelle zuständig sein sollten, wäre zu erwarten, dass Kosten- und Effizienz-themen im Vordergrund stehen würden. In der vorliegenden Vorlage wird auch die Spitalplanung durch die Kantone empfindlich geschwächt, weil die Kassen für die Abgeltung der Leistungen zuständig wären und zudem leicht zusätzliche Leistungserbringer definieren könnten (Nicht-Listenspitäler).</p>
SHV	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
SHV					
SHV					
SHV					
SHV					
SHV					
SHV					
SHV					
SHV					
SHV					
SHV					
SHV					
SHV					
SHV					
SHV					

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG):  
Vernehmlassungsverfahren**

SHV					
SHV					
SHV					
SHV					
SHV					
SHV					
SHV					
SHV					
SHV					
SHV					
SHV					
SHV					
SHV					
SHV					
SHV					
SHV					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Weitere Vorschläge</b>			
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Textvorschlag</b>
SHV			
SHV			
SHV			
SHV			
SHV			
SHV			
SHV			
SHV			



# Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG): Vernehmlassungsverfahren

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben

The screenshot shows the Microsoft Word interface with the 'Überprüfen' ribbon selected. The 'Dokument schützen' button is highlighted in red. The document content is as follows:

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz<sup>1</sup>

Allgemeine Bemerkungen <sup>2</sup>	
Name/Firma <sup>3</sup>	Bemerkung/Anregung <sup>4</sup>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter 'Überprüfen'>'Dokument schützen' den Schreibschutz aufheben.<sup>5</sup>

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz<sup>1</sup>

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln") <sup>2</sup>		
Name/Firma <sup>3</sup>	Kapitel-Nr. <sup>4</sup>	Bemerkung/Anregung <sup>5</sup>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Seite: 4 von 9 | Wörter: 1/520 | Deutsch (Schweiz)

# Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG): Vernehmlassungsverfahren

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



o	o
o	o
o	o

Wenn Sie einzelne Tabellen in Formular öffnen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

# Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG): Vernehmlassungsverfahren

Vernehmlassungsformular\_TabPG\_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung und Grammatik Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Meiner Löschen Vorheriges Element Nächstes Element

Änderungen nachverfolgen Sprechblasen Überarbeitungsfenster

Annehmen Ablehnen Weiter

Vergleichen Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Formatierung und Bearbeitung

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : [ ]

Abkürzung der Firma / Organisation : [ ]

Adresse : [ ]

Kontaktperson : [ ]

Telefon : [ ]

E-Mail : [ ]

Datum : [ ]

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)